

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 31 (1886)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 48.

Erscheint jeden Samstag.

27. November.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — **Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küssnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.**

Inhalt: Das neue Unterrichtsgesetz des Kantons Zürich. — Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. pro 1885/86. I. — Pestalozzidenkmal in Yverdon. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Literarisches. —

Das neue Unterrichtsgesetz des Kantons Zürich.

(Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat.)

Der Entwurf eines neuen Gesetzes über die Volksschule hat für einen grossen Teil der Leser der Lehrerzeitung ein solches Interesse und wird voraussichtlich in der öffentlichen Diskussion der nächsten Zeit im Kanton Zürich so sehr in den Vordergrund treten, dass wir uns veranlasst sehen, ihn hiemit in extenso abzudrucken:

Die Volksschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich tüchtigen und sittlich guten Menschen bilden.

Der Besuch sämtlicher Abteilungen der Volksschule ist unentgeltlich.

§ 2. Die Volksschule umfasst folgende Abteilungen:

- a. die Primarschule,
- b. die Sekundarschule,
- c. die Fortbildungsschule,
- d. die Zivilschule (bürgerlicher Vorunterricht).

§ 3. Der Kanton Zürich wird mit bezug auf die Volksschule in Schulbezirke eingeteilt, welche mit den politischen Bezirken zusammenfallen.

Der Schulbezirk teilt sich einerseits in Primarschulkreise und zwar in der Regel in Übereinstimmung mit den Kirchgemeinden (Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich), anderseits in Sekundarschulkreise (§ 28). Der Primarschulkreis teilt sich in Schulgemeinden in Übereinstimmung mit der Zahl der Schulen.

§ 4. Es dürfen keine konfessionell getrennten Schulgemeinden bestehen.

§ 5. Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Primarschulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 des Gemeindegesetzes).

§ 6. Betreffend die Versammlungen der Schulgemeinde finden die bezüglichen Bestimmungen (§§ 46—62 und 69—76) des Gemeindegesetzes Anwendung, betreffend die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinde die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1878.

II. Die Primarschule.

1) Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule.

§ 7. Alle im Kanton wohnhaften Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden mit Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig.

Früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Bei erwiesener körperlicher oder geistiger Schwäche eines Kindes soll dessen Eintritt durch die Schulpflege noch wenigstens um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Schwachsinnige Kinder, sowie solche, welche infolge ihrer körperlichen Beschaffenheit dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, können nicht in die öffentliche Volksschule aufgenommen werden.

Anstalten für Versorgung schwachsinniger, blinder, taubstummer oder epileptischer Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt.

§ 8. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

Wenn ein Schüler später in die Schule eingetreten (§ 7, Abs. 3) oder wegen ungenügender Fortschritte zurückgesetzt worden ist, so muss nach neunjährigem Schulbesuch seine Entlassung auf Verlangen dennoch bewilligt werden.

§ 9. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen, oder Privatunterricht geniessen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen.

Die Schulpflege hat sich die Gewissheit zu verschaffen, dass die schulpflichtigen Kinder, welche den öffentlichen Anstalten entzogen werden, mindestens einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 10. Alljährlich spätestens mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt.

Vor der Eröffnung des Kurses wird dem Präsidenten der Schulpflege vom Zivilstandsbeamten ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder und des Namens und Heimatortes der Eltern eingehändigt.

§ 11. Entsprechend den Altersjahrgängen besteht die Primarschule aus sieben Alltagschulklassen für Sommer und Winter und zwei weiteren Schulklassen mit wöchentlich wenigstens zehn Unterrichtsstunden, beziehungsweise jährlich mindestens

vierhundert Stunden, deren Verteilung auf Sommer- und Winterhalbjahr gemäss den örtlichen Verhältnissen durch die Schulpflege unter Genehmigung der Oberbehörden stattfindet.

§ 12. Auf einen Lehrer dürfen nicht mehr als höchstens 80 Schüler kommen. Wenn diese Zahl überschritten und ein erheblicher Rückgang derselben innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als wahrscheinlich nachzuweisen ist, muss ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 80 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbewilligung.

An ungeteilten Schulen bestimmt die Schulpflege unter Genehmigung der Bezirksschulpflege, wie viele und welche Schulklassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen.

§ 13. Die Teilung einer Schule unter mehrere Lehrer geschieht durch die Schulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrates.

2) Schulzeit.

§ 14. Die Zahl der Unterrichtsstunden für die erste Klasse beträgt täglich 2—3, für die zweite und dritte 3—4, für die vierte bis siebente 5—6, für die achte und neunte wöchentlich durchschnittlich 10 Stunden (siehe § 11).

Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die erste Klasse 18, für die zweite und dritte 22, für die vierte bis siebente Klasse 28 nicht übersteigen.

Hiebei sind für sämtliche Klassen die Arbeitsschulstunden nicht mitgerechnet.

Der Samstag-Nachmittag ist schulfrei; auf denselben können im Falle der Notwendigkeit einzig Arbeitsschulstunden und militärischer Vorunterricht verlegt werden.

§ 15. Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Schulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu verteilen.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 wöchentlichen Schulstunden verpflichtet werden.

§ 16. Die Schulferien betragen jährlich acht Wochen, inbegriffen die Zeit zwischen der Jahresprüfung und dem Beginn des folgenden Jahreskurses. Die Verteilung auf die verschiedenen Wochen und Tage wird mit Rücksichtnahme auf örtliche Bedürfnisse, z. B. die wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, von der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege festgesetzt.

3) Unterricht und Lehrmittel.

§ 17. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des sittlichen und religiösen Lebens; deutsche Sprache; Zahlen- und Formenlehre; Naturkunde, Geographie und Geschichte, insbesondere des Vaterlandes; Schönschreiben, Zeichnen und Gesang; Turnen; weibliche Arbeiten.

Der Religionsunterricht wird mit Ausschluss aller Dogmatischen und Konfessionellen und unter Vorbehalt von Art. 63, Abs. 1 und 2 der Kantonalverfassung in den sieben ersten Schuljahren vom Lehrer und im achten und neunten Schuljahr vom Ortsgeistlichen erteilt.

Der Turnunterricht für Knaben hat vom vierten Schuljahr an den eidgenössischen Vorschriften zu entsprechen.

§ 18. Der Unterrichtsstoff jeder Klasse wird in bezug auf Umfang, Gliederung, Lehrziel und planmässiges Fortschreiten durch den vom Erziehungsrat aufzustellenden obligatorischen Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel, die auf die einzelnen Unterrichtsfächer täglich zu verwendende Zeit durch den

Lektionsplan bestimmt. Dieser letztere ist der Bezirksschulpflege zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19. Alle zur Durchführung des Lehrplans nötigen allgemeinen und individuellen Lehrmittel können vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt werden. Im Interesse möglichster Zweckmässigkeit und Wohlfeilheit hält der Erziehungsrat die obligatorischen Lehrmittel im Staatsverlag.

Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Staate, die Schreib- und Zeichenmaterialien von den Gemeinden unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

§ 20. Zur Erlernung der einfachen weiblichen Handarbeiten (Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke) besteht für die Mädchen von der vierten Klasse an bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr die weibliche Arbeitsschule mit 3—6 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den vier ersten und 3 wöchentlichen Stunden in den letzten Arbeitsschuljahren.

Steigt die Zahl der Schülerinnen über 30, so ist eine zweite Abteilung zu errichten. Sinkt dagegen die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist die Vereinigung der Arbeitsschule mit einer benachbarten anzustreben.

§ 21. Die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule sowie die Fürsorge für die Beschaffung gleichartigen Arbeitsmaterials liegt den Frauenvereinen oder den von der Schulpflege hiefür bezeichneten Frauenkommissionen ob. Ihre Berichte und Anträge gehen an die Schulpflege.

§ 22. Die Wahl der Lehrerinnen geschieht auf drei Jahre durch die Schulpflege auf den Vorschlag der Frauenkommission.

Die Festsetzung der Besoldung, soweit solche das gesetzliche Maximum überschreitet, ist Sache der Schulgemeinde.

§ 23. Der Regierungsrat wird auf dem Wege der Verordnung die speziellen Verhältnisse der Arbeitsschulen einheitlich regulieren.

§ 24. Die für den Schulunterricht angesetzte Zeit darf durch keinerlei anderweitige Beschäftigungen der Schüler geschmälert werden. Die Eltern und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schülern die für die Schule unerlässliche Zeit einzuräumen.

§ 25. Die vom Erziehungsrat zu erlassende Schulordnung enthält:

- Vorschriften über Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über Benutzung der Schulhäuser;
- Vorschriften über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben;
- eine Absenzenordnung.

Die Bestimmungen dieser Schulordnung sind auch für die Privatschulen gültig.

§ 26. Am Schlusse des Schuljahres findet an jeder Schule eine öffentliche Prüfung unter Aufsicht der Schulpflege statt. Der Bezirksschulpflege ist vom Tage der Prüfung Kenntnis zu geben, und es soll in der Regel ein Mitglied der Prüfung bewohnen. Nach derselben werden von der Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers die Beförderungen der Schüler vorgenommen.

III. Die Sekundarschule.

§ 27. Die Sekundarschule ist für diejenigen Knaben und Mädchen bestimmt, welche nach zurückgelegtem 12. Altersjahr und erreichtem Lehrziel der sechsten Primarschulkasse einen ausgedehnten Bildungsgang innerhalb der Volksschule anstreben oder sich für den Eintritt in eine höhere Unterrichtsanstalt vorbereiten.

§ 28. Eine Sekundarschule kann überall da errichtet werden, wo der ökonomische Bestand derselben gesichert ist und wenigstens fünfzehn Schüler auf die Dauer in Aussicht stehen. Die

Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege, bezw. des Erziehungsrates nach Entgegennahme der geäusserten Wünsche und der gemachten Anerbietungen der Beteiligten, durch den Regierungsrat.

§ 29. Der Besuch der Sekundarschule ist freiwillig.

Zur Erleichterung desselben werden vom Staat und von den Sekundarschulkreisen an dürftige und würdige Schüler Stipendien verabreicht.

Wo die Lehrmittel oder die Schreibmaterialien unentgeltlich an die Schüler abgegeben werden, erhält die Schulkasse einen angemessenen Staatsbeitrag an die bezüglichen Ausgaben.

§ 30. Die Sekundarschule zerfällt in drei Jahreskurse. Es ist jedoch unter Genehmigung durch den Erziehungsrat auch die Einrichtung weiterer Jahreskurse — höhere Mädchenklassen nicht ausgeschlossen — gestattet, wobei ein Staatsbeitrag an die daraus entstehenden Mehrkosten zugesichert wird.

§ 31. Die Lehrgegenstände der Sekundarschule sind:

- Religions- und Sittenlehre;
- deutsche und französische Sprache;
- Arithmetik mit Rechnungsstellung und den Grundbegriffen der Buchführung;
- Geometrie mit Messen und Zeichnen;
- Naturkunde;
- Geschichte;
- Geographie;
- Schönschreiben, Zeichnen, Gesang;
- Turnen;
- weibliche Arbeiten (§ 33).

Der Unterricht in Religions- und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums erteilt; im übrigen ist die Bestimmung von § 17 Abs. 2 massgebend.

Sämtliche übrigen Fächer sind obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besondern Gründen von einzelnen derselben befreien.

§ 32. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in anderen, alten oder neuen Sprachen mit aufgenommen werden. Der Besuch desselben ist jedoch nicht obligatorisch. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Beitrag an die Mehrkosten.

§ 33. Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten umfasst 3—6 wöchentliche Stunden.

Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen vom Unterrichte in den mathematischen Fächern teilweise dispensirt werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als sechs Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichtes getroffen wird.

§ 34. Der Turnunterricht für die Knaben erfolgt nach den eidgenössischen Vorschriften. Wo die zur Ausführung der Ordnungsübungen nötige Zahl von 16 Schülern nicht vorhanden ist, muss die Vereinigung des Turnunterrichtes mit demjenigen der entsprechenden Stufe einer benachbarten Primarschule angestrebt werden.

§ 35. Das Maximum der Schülerzahl unter einem Lehrer beträgt 35; wird diese Zahl auf die Dauer überschritten, so ist die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderlich. Sinkt dagegen die Zahl der Schüler auf voraussichtliche Dauer unter 8, so kann eine solche Schule vom Regierungsrat aufgelöst werden. In diesem Fall ist dem Lehrer, soweit er nicht anderweitig im Schuldienst verwendet werden kann, eine angemessene Entschädigung zu entrichten und über die Zuteilung des bisherigen Schulkreises, sowie über die Verwendung eines allfälligen Schulfonds Anordnung zu treffen.

§ 36. §§ 10 Abs. 1, 15, 16, 18, 19 Abs. 1, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 finden auch auf die Sekundarschule Anwendung. Schüler, welche vor dem Ende des zweiten Jahreskurses austreten, sind bis zum Ablauf ihrer obligatorischen Schulzeit der entsprechenden Primarschulkasse zuzuweisen.

§ 37. Die Teilung des Unterrichtes unter zwei oder mehrere Lehrer und die Übertragung einzelner Unterrichtsfächer an Fachlehrer geschieht unter Genehmigung des Erziehungsrates durch die Sekundarschulpflege.

IV. Die Fortbildungsschule.

§ 38. Für die Altersstufe vom zurückgelegten 15. Altersjahr an bestehen freiwillige Fortbildungsschulen.

§ 39. Solche Schulen erhalten, abgesehen von allfälligen Bundesbeiträgen (Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Januar 1885, A. S. n. F. VIII. 26), jährliche Staatsbeiträge unter nachfolgenden Bedingungen:

- a. es müssen wenigstens acht Teilnehmer bis zum Schlusse des Kurses vorhanden gewesen sein;
- b. der Lehrplan darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens zwanzig Wochen umfassen und muss die Genehmigung des Erziehungsrates erhalten haben;
- c. es muss über die Deckung der Ausgaben ein genügender Ausweis geleistet werden;
- d. die Leistungen der Schule müssen von den vom Staate bestellten Aufsichtsorganen als befriedigend bezeichnet sein.

§ 40. In diesen Fortbildungsschulen kann neben allgemein bildenden Fächern je nach dem vorherrschenden Bedürfnis speziell beruflicher Unterricht in gewerblicher oder in landwirtschaftlicher Richtung erteilt, oder es kann das Unterrichtsprogramm nach diesen beiden Richtungen ausgedehnt werden.

§ 41. Auch besondere Fortbildungsschulen für Mädchen haben unter den in § 39 angeführten Bedingungen Anspruch auf angemessene Staatsbeiträge, ebenso eigentliche Handwerker- und Berufsschulen, sowie kaufmännische Fortbildungsschulen.

§ 42. Die Fortbildungsschulen sind der Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden, sowie einem vom Erziehungsrat zu bestellenden kantonalen Inspektorat unterstellt.

V. Der bürgerliche Vorunterricht (Zivilschule).

§ 43. Die Zivilschule soll die Jünglinge zur Erfüllung ihrer künftigen Bürgerpflichten befähigen. Dieselben treten in die Schule ein im November desjenigen Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurücklegen.

§ 44. Die Zivilschule zerfällt in zwei Kurse, welche während der Monate November bis März in je mindestens vierzig Stunden gehalten werden.

§ 45. Die Teilnahme an den Zivilkursen ist obligatorisch. Von derselben entbindet einzig der gleichzeitige Besuch einer höhern Unterrichtsanstalt.

§ 46. Der Unterrichtsgegenstand der Zivilschule ist die schweizerische Landeskunde unter Hervorhebung der geographischen, geschichtlichen, volkswirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse.

Im Unterrichte soll die freiere Form von Vereinsverhandlungen unter Mitwirkung der Teilnehmer nicht ausgeschlossen sein.

§ 47. Als Lehrer werden Sekundar- oder Primarlehrer oder anderweitige geeignete Persönlichkeiten verwendet und für dieselben je nach Bedürfnis Instruktionskurse eingerichtet.

§ 48. Die Zivilschulkreise fallen in der Regel mit den Primarschulkreisen zusammen. Es können jedoch auch einzelne Bestandteile eines oder mehrerer Primarschulkreise zu einem Zivilschulkreis vereinigt werden.

Der Entscheid hierüber steht bei der Bezirksschulpflege unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat.

§ 49. Bei mehr als vierzig Teilnehmern muss eine zweite Abteilung errichtet werden.

§ 50. Die Kosten des Unterrichtes in den Zivilschulen werden vom Staate getragen.

Die Beschaffung der Schullokale, sowie die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung derselben ist Sache der Gemeinden.

§ 51. Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Bezirksschulpflegen vom Erziehungsrat gewählt und für die Unterrichtsstunde mit zwei Franken entschädigt.

§ 52. Als nächste Aufsichtsbehörden gelten die Gemeindeschulpflegen; wo die Gestaltung des Zivilschulkreises dies nicht zulässt, wird die Aufsichtsbehörde durch die Bezirksschulpflege bestellt.

§ 53. Behufs zweckmässiger und einheitlicher Gestaltung des Unterrichtes wird vom Erziehungsrat ein Lehrplan erlassen und ein kantonales Inspektorat bestellt.

VI. Leistungen des Staates an die Volksschule.

§ 54. Der Staat übernimmt an die Ausgaben für das Volksschulwesen diejenigen Leistungen, welche in diesem Gesetze, sowie in dem Gesetze betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872 (Off. Ges.-Samml. XVII 130), in dem Gesetze betreffend Staatsbeiträge an Schulhäusern vom 27. März 1881 (Off. Ges.-Samml. XX 239) und in dem Gesetze betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 (Off. Ges.-Samml. XX 237) näher bezeichnet sind.

§ 55. Für ausserordentliche Unterstützungen wird dem Regierungsrat ein jährlicher Kredit bis auf 50,000 Fr. bewilligt zu Beiträgen an die weniger bemittelten Schulgemeinden für ihre laufenden Bedürfnisse.

Diese Beiträge sind nach der zur Deckung des Jahresdefizits für Schulzwecke erforderlichen Steuerauflage der betreffenden Gemeinden zu berechnen.

Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von Appenzell A.-Rh. pro 1885/86.

(Korrespondenz.)

I.

Derselbe umfasst 14 Seiten Text und ein reichhaltiges, auf 4 Tabellen verteiltes statistisches Material. Wir erlauben uns, dasjenige, was etwa für einen weitern Leserkreis Interesse bieten könnte, herauszuheben und durch die Lehrerzeitung auch nicht appenzellischen Lehrern und Schulfreunden zur Kenntnis zu bringen.

A. Allgemeines.

Es kommt gar oft vor, dass appenzellische Lehramtskandidaten im Kanton St. Gallen oder umgekehrt st. gallische im Kanton Appenzell um Lehrerstellen sich bewerben. Nun beeindruckte es zu verschiedenen malen höchst unangenehm, dass appenzellische Aspiranten, die von unserer Landesschulkommission patentiert worden waren, zu einer nochmaligen Prüfung in St. Gallen verpflichtet wurden. „Auf eine bezügliche Beschwerde hin fand zwischen dem Präsidenten der Landesschulkommission und dem Erziehungsdirektor von St. Gallen eine Konferenz statt, in der Absicht, die gegenseitige Anerkennung der von den obersten Schulbehörden beider Kantone ausgestellten Lehrerpatente zu erwirken. Dabei ergab sich nun, dass, gestützt auf einen im Jahr 1882 vom Erziehungsrat gefassten Beschluss, im Kanton St. Gallen solchen Lehramtskandidaten, welche an einem ausserkantonalen, unter staatlicher Leitung stehenden, anerkannten tüchtigen Lehrerseminar gebildet worden sind und sich durch entschieden gute Studienzeugnisse ausweisen, das provisorische Lehrerpatent

ohne Prüfung erteilt wird, während Lehramtskandidaten, die ihre Bildung in anderweitigen öffentlichen oder privaten Anstalten erhielten, unbedingt eine Prüfung ablegen mussten. Eine Milderung für herwärtige Lehramtskandidaten tritt nur insofern ein, dass man in St. Gallen von Fall zu Fall entscheiden wird.“

„Die Einladung der aargauischen Kantonalkonferenz zur Teilnahme an Unterhandlungen, um für Deutschland, Österreich und die Schweiz eine einheitliche Orthographie anzubahnen und dazu die Vermittlung des Bundesrates anzurufen, wurde ablehnend beantwortet, in der Meinung, dass eine einheitliche Orthographie allerdings wünschenswert wäre, aber noch auf Jahrzehnte hinaus nicht zur Verwirklichung kommen werde.“ Es muss hier noch beigefügt werden, dass wir in unseren Schulen die neue „schweizerische Rechtschreibung“ bereits eingeführt haben und so unserer Landesschulkommission in dieser Frage die Hände einstweilen gebunden sind. Dagegen erklärte der Vorstand unserer Kantonalkonferenz, ebenfalls mit einer Einladung begrüßt, sehr mit dem Vorgehen der aargauischen Lehrer zu sympathisieren und seinerzeit gerne Hand zu bieten zu einem energischen Vorgehen. Von Bestimmung einer Abordnung zur Delegiertenversammlung in Aarau abstrahirte auch genannter Vorstand.

„Das Gesuch einer Gemeindeschulbehörde und der Konferenz der Reallehrer herwärtigen Kantons um Veranstaltung eines Zeichenkurses für Lehrer an Ganztagschulen und um Aufnahme des Zeichnens und der Formenlehre in diese letztern blieb bei der grossen Bedeutung, welche das Zeichnen für Industrie und Gewerbe hat, nicht unberücksichtigt. Der Kantonsrat hat den nötigen Kredit bewilligt und es sind die erforderlichen Massnahmen für den Kurs bereits getroffen worden.“ Unvorhergesehene Verhältnisse machten es dann aber unmöglich, dass dieser projektierte Kurs im Jahre 1886 abgehalten werden konnte. Hoffen wir aber, dass das folgende Jahr denselben mit recht reichlichen Erfolgen bringe.

Der Bericht erwähnt auch noch des Programms des schweizerisch-ländlichen Vereins für die Errichtung von Schulgärten. Bis zur Stunde vernimmt man aber noch nichts, dass irgend eine Gemeinde Geneigtheit gezeigt hätte, Hand an die Realisierung dieses Projekts zu legen. Wenigstens ist der Behörde noch keine bezügliche Antwort zugegangen.

B. Kantonsschule.

Die Frequenz unserer Kantonsschule ist in beständigem Wachstum begriffen. So wies das abgelaufene Schuljahr mehr als 70 Schüler auf; freilich gab es während desselben hie und da eine Lücke, herbeigeführt durch einzelne Austritte. Merkwürdig ist, dass der Besuch seitens der Landeskinder kein so erfreulicher ist, wie er sein könnte und sollte; immerhin hat er „eher zu- als abgenommen“, sagt der Bericht.

„Der Stand und Gang des Unterrichtes in den einzelnen Klassen darf im ganzen als ein befriedigender bezeichnet werden. Der Herr Direktor überwacht die Schule nach überbundener Pflicht, und die Herren Lehrer arbeiten alle treu und gewissenhaft; davon zeugten die in den diesjährigen Schlussprüfungen zu Tage getretenen Leistungen. Das sittliche Betragen der Schüler wird im allgemeinen als wohlbefriedigend bezeichnet. Ernstere Disziplinarfehler kamen nicht vor.“

Wie früher so wurde auch letztes Jahr für einige Schüler ein sechster Jahreskurs bis zum Herbst 1885 gehalten. Ein Schüler bestand nach seinem Austritt die Aufnahmsprüfung für das Polytechnikum mit Ehren. Zwei andere bereiten sich auf das Maturitätsexamen vor.“

C. Seminar, Stipendien, Patentirungen und Lehrerwechsel.

Der Zudrang ins Seminar Kreuzlingen von Seite appenzellischer Jünglinge hat sehr nachgelassen. Im Berichtsjahre

waren nur 2 Stipendiaten aus unserm Kanton daselbst. Freilich weilen stetsfort auch noch einige appenzellische Zöglinge in verschiedenen Privatseminarien, so in Schiers, Unterstrass etc., so dass ein Lehrermangel für unsern Kanton einstweilen nicht zu befürchten ist. Hier und da wird denn den Ursachen nachgeforscht, warum verhältnismässig so wenige aus appenzellischen Volkskreisen dem Lehrerberufe sich widmen, und dann ist es ganz natürlich, dass ab und zu ein „Fortschrittsmann“ (?) auf das populäre Gebiet der „Fremdenhetze“ sich verirrt. Freilich erhalten diese „Freunde des Lehrerstandes“ von Zeit zu Zeit das unzweideutigste Dementi und zwar durch die Schulbehörden, selbst durch die obersten, indem jeweilen bei Wahlen in den meisten Fällen auf die Tüchtigkeit der Aspiranten geschaut wird, stund ihre Wiege diesseits oder jenseits der Kantongrenze. Wer will in dieser Hinsicht einer Schulbehörde Vorwürfe machen? Geht nicht daraus aufs klarste hervor, dass ihr das Wohl der ihr unterstellten Schulen und *nur dieses am Herzen liegt?*

„Laut Art. 31 der kantonalen Schulverordnung ist jeder Primärlehrer, der ein Stipendium bezogen hat, verpflichtet, wenigstens 10 Jahre lang in unserm Kanton den Lehrerberuf auszuüben, sofern sich ihm Gelegenheit hiezu bietet.“ Tritt nun der Fall ein, dass ein Stipendiat vor Ablauf dieser Zeit den Beruf aufgibt oder ausser dem Kanton eine Stelle annimmt, dann hat er das Vergnügen, die ganze Summe zu blechen, auch wenn er meinetwegen 9 Jahre im kantonalen Schuldienst gestanden wäre. Dieser Umstand, mit den auch absolut nicht milden, auf den gleichen Fall bezüglichen Bestimmungen in der Verordnung über die Pensionskasse vereinigt, enthält für den appenzellischen Lehrer eine ganz bedeutende Härte. Es haben nun scheint's auch einige Stipendiaten mit der Rückzahlung noch nicht reinen Tisch gemacht, unter diesen auch solche, von denen nicht viel zu erwarten sei. Eine Spezialkommission soll nun die Böcke von den Schafen ausscheiden, damit die „Blechfähigen“ mit väterlichem Ernste zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können.

„Wahlfähig erklärt wurden: 1) Nach vorausgegangener Prüfung: a. 3 Zöglinge des Seminars Kreuzlingen, 1 mit der Note „gut“ und 2 mit der Note „befriedigend bis gut“ und 2 Zöglinge von Schiers, beide mit der Note „befriedigend bis gut“; b. 1 Töchterlehrerin und c. 3 Arbeitslehrerinnen. — 2) Auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach vorgenommener Prüfung über praktische Befähigung: Je 1 Primärlehrer mit dem Patent von St. Gallen, Thurgau und Bern und 3 mit demjenigen von Graubünden; 1 Fachlehrer und 2 Reallehrer, letztere mit dem thurgauischen Patent; 2 Arbeitslehrerinnen, die eine mit dem Patent von St. Gallen, die andere mit demjenigen von Baselstadt.

Lehrerwechsel fanden im Berichtsjahre 9 statt.

D. Fortbildungsschulen.

„Langsam, aber stetig, sagt der Bericht, wächst und erstarkt das Institut der Fortbildungsschule in unserm Halbkanton. Im Winter 1885/86 sind zum ersten male in allen 20 Gemeinden Fortbildungsschulen gehalten worden, für Jünglinge in 19 Gemeinden, nur für Töchter in Reute; in Gais, Speicher, Wald und Heiden für Jünglinge und Töchter. Ein Bericht nennt die Fortbildungsschule für Töchter eine wahre Wohltat, eine solche sind aber nicht weniger auch diejenigen für Jünglinge. Für letztere gibt es nun obligatorische Fortbildungsschulen in 12 Gemeinden; ganz freiwillig sind sie noch in Urnäsch, Schwellbrunn, Teufen, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald und Reute. Für Töchter existiert noch in keiner Gemeinde das Obligatorium; in mehreren Gemeinden, wo dieses für Jünglinge eingeführt ist, nahmen auch freiwillige Schüler Teil, sogar Männer.

„Die Fortbildungsschulen für Jünglinge wurden durch-

schnittlich von 808 Schülern besucht (letztes Jahr 688). Am Unterrichte beteiligten sich 68 Lehrkräfte. Die kleinste Klasse zählte 4, die grösste 28 Schüler.

„Die Fortbildungsschulen für Töchter (in 6 Gemeinden) zählten 83 Schülerinnen (gegen 72 im Vorjahr), die in Klassen von 7—20 von 8 Lehrerinnen unterrichtet wurden.

„Fast überall wird der Fortbildungsschule von Seite der Gemeindeschulkommissionen oder besonderer Kommissionen spezielle Aufmerksamkeit geschenkt, durch mitunter recht fleissige Besuche, sowie etwa auch durch eine Schlussprüfung.

„Die Unterrichtszeit ist immer noch eine sehr verschiedene: 3—6 Monate bei wöchentlich 2—4 Stunden, total 26—86 Stunden.

„Besuch, Fleiss und Verhalten der Schüler werden in den meisten Berichten gelobt. Soweit die Zahl der Absenzen mitgeteilt wurde, ergaben sich auf den Schüler etwas mehr als eine entschuldigte und eine unentschuldigte. Klagen über unbefriedigendes Betragen liegen nur über wenige Klassen vor. Es darf konstatirt werden, dass der Wert des Unterrichtes von Seite der Schüler immer mehr erkannt wird, der Fleiss sich steigert und Disziplinarvergehen abnehmen. Wo noch gegenwärtige Erscheinungen zu Tage treten, darf füglich gefragt werden, ob es nicht auch an den Lehrern fehle (!!). Die Behandlung angehender Soldaten, und wenn sie in den Schulfächern noch so Mangelhaftes leisten, muss eine andere sein als die der Schulkinder.“

„Es gab eine besondere Klasse für Zeichnen (in Herisau) und eine solche für Vaterlandskunde (ebenfalls in Herisau).“ Der Kantonsrat unterstützte erstere mit 300 Fr. und genehmigte überdies für Unterstützung von Fabrikantenlehrlingen und Zeichenschüler, Zeichen- und Fortbildungsschulen einen ins Budget aufgenommenen Posten von 400 Fr. Der Zeichenschule in Herisau sind auch 300 Fr. Bundesbeitrag in Aussicht gestellt.

Als Lehrmittel dienten fast durchwegs „Der Fortbildungsschüler“ und Führers „Verfassungskunde“. Einzelne Gemeinden verabreichten diese Lehrmittel, die der Staat zu halbem Preise liefert, gratis sowie auch sämtliches Schreibmaterial. Wie nicht anders zu erwarten, bietet der Unterricht in der Vaterlands- und Verfassungskunde ein buntes Bild. Um „Einheit“ zu erzielen, wurden denn die Bezirkskonferenzen mit einem Zirkular begrüsst und ersucht, Vorschläge zu machen, damit mehr nach *einem* Plane gearbeitet werde. Die hierauf eingelaufenen Antworten sind uns nicht bekannt; wir fürchten aber, dass viel Erfolg dabei nicht erzielt worden sei. So lange die Unterrichtszeit zwischen 26—86 Stunden varirt, kann auch in diesem Fache die freilich an und für sich wünschbare Gleichmässigkeit nicht erreicht werden. Wenn denn der oben zitierte Passus, dass vielleicht die Lehrer Schuld seien, wenn die Disziplin da oder dort hapere, auch in erwähntem Zirkular wiederkehrt, so glauben wir, unsere Lehrerschaft werde mit aller Entschiedenheit gegen solche willkürliche Schlüsse, und kommen sie auch von oben, sich verwahren. Jeder erfahrene Lehrer, der je in einer Fortbildungsschule gearbeitet, weiss, mit was für Elementen man da zu tun bekommt¹.

(Schluss folgt.)

¹ Unser Herr Korrespondent ereifert sich hier wohl allzusehr; denn in der Tat kann man auch ausserhalb des Kantons Appenzell die Beobachtung machen, dass ein Lehrer, der die untern Schulstufen vortrefflich zu unterrichten und zu behandeln versteht, sich nicht immer wohl fühlt und nicht immer das rechte Gelingen findet, wenn er ältere Leute lehren soll. Auch das ist bekannt genug, dass manchmal ein guter Lehrer der älteren Schüler die Kleinen nicht ebenso gut zu behandeln versteht.

Die Red.

Pestalozzidenkmal in Yverdon.

Auf Sonntag den 7. November war vom Pestalozzikomitee in Yverdon eine Hauptversammlung anberaumt worden. Sie fand im Sitzungssaal des Gemeinderates statt. Dr. Brière, Präsident, hiess die spärlich erschienenen Teilnehmer in kurzer Ansprache willkommen. Der Schriftwart, Herr Friedensrichter Paillard, verlas das Protokoll der vorjährigen Versammlung. Seither sind grosse Fortschritte gemacht worden, dank der Rührigkeit des Komites und der intelligenten Leitung desselben durch seinen dreigliedrigen Ausschuss. Der Säckelmeister, Herr Ingenieur Landry, gab bekannt, dass sich der Kassenbestand nunmehr auf 18,000 Fr. belaute, ein erfreuliches Resultat, auf das wir gewiss nicht gerechnet hatten und das den Anwesenden eine angenehme Überraschung bereitete. Nun fehlen noch 12,000 Fr., um das Unternehmen zu gutem Ende zu führen.

Über Beschaffung dieser Summe gibt der Präsident Aufschluss:

Erstens soll eine Geldsammlung in Yverdon stattfinden und zwar von Haus zu Haus. An grossmütigen Gebern wird es nicht fehlen. Verschiedene Pestalozzifreunde stellen bedeutende Summen in Aussicht. Die Einwohnerschaft von Yverdon ist für das Standbildprojekt in hohem Grade begeistert. Dieses Interesse an dem edeln Manne ist wohltuend und verdient, ganz besonders hervorgehoben zu werden.

Zweitens kommt in allen Schulen des Kantons ein Schriftchen zur Verteilung. Der Direktor des Unterrichtsdepartements, Herr Nationalrat Ruffy, verspricht die regste Teilnahme. Die Broschüre kostet 20 Rp. Kindern mittellosen Eltern wird sie gratis zugestellt. Das Departement entschädigt das Komite für den hierdurch entstehenden Ausfall in verbindlichster Weise, so dass auf eine Einnahme von mehreren tausend Franken mit Sicherheit zu rechnen ist. Für das mit Pestalozzi mehr befriedete Publikum ist eine andere Broschüre bestimmt. Sie enthält eine kurzgefasste Übersicht der Prinzipien Pestalozzis.

Diese beiden Schriftchen¹ verdanken wir einem früheren Schüler des Yverdoner Instituts, Herrn Roger de Guimps, Ehrenpräsident des Pestalozzikomites. Der 84jährige Greis ist einer der wenigen Überlebenden, die den Meister persönlich gekannt². Der würdige Herr weiht seinem früheren Lehrer einen wahren Kultus, Beweis seine zahlreichen Schriften, in denen er sich als begeisterter Pestalozziapostel zeigt, und die hierorts und auswärts in verdientem Ansehen stehen. Die wenigen Zeilen, welche er Pestalozzi aus Anlass der Errichtung des Standbildes widmet, werden gewiss in die weitesten Kreise dringen und zum Gelingen des Unternehmens das Ihrige beitragen.

Das Komite hat vorsorglich die Massregel getroffen, die beiden Broschüren ins Deutsche übertragen zu lassen, sobald sich das Bedürfnis dazu geltend machen sollte. Und dass es sich geltend machen wird, bezweifeln wir durchaus nicht. Treten erst einmal die deutschen Kantone in die Bewegung, kommen diese Broschüren erst einmal in den Schulen der ganzen Schweiz zur Verteilung, dann werden die noch fehlenden Mittel leicht zusammenzubringen sein, und dem Unternehmen wird der Stempel eines nationalen Werkes aufgedrückt werden.

¹ Notice biographique sur Pestalozzi par Roger de Guimps, ancien élève de Pestalozzi; Résumé des principes de Pestalozzi von demselben. Preis 30 Rp.

² Vergangenes Jahr verschied in Yverdon eine ehrwürdige Greisin, Frau Braillard, die sich Pestalozzis aus ihrer Jugendzeit noch recht gut entsann. Sie schilderte ihn uns als kleinen, gebückten Mann, immer in Gedanken versunken und wie im Traum durch die Strassen Yverdons wandelnd. Seine Strümpfe — wir berichten dieses Detail, obgleich es mit der Pädagogik nichts zu tun hat — fielen immer auf die Schnallenschuhe nieder und liessen ein Paar dünne Waden sichtbar werden!

Über die Form des Standbildes sind die Gedanken noch nicht recht klar. Ob sitzend oder stehend, allein oder in Begleitung eines Kindes, dem Künstler ist es anheimgestellt, Pestalozzi würdig darzustellen. Aus dem vom Komite veröffentlichten Aufruf — à la jeunesse des écoles suisses et à toutes les personnes de bonne volonté, en faveur d'un monument à élever à Yverdon à la mémoire du célèbre éducateur — ersieht man nur, dass die in Bronze gegossene Statue sich auf marmornem Sockel erheben wird.

Von einer Übersetzung dieses Aufrufs sehen wir ab. Auch die beiden Broschüren wollen wir nicht besprechen, da sie ja doch über kurz oder lang in der deutschen Schweiz bekannt sein werden.

Und nun ein Wunsch. Er kommt uns aus der Tiefe der Seele. Pestalozzi ist jetzt in aller Munde. Der Mann soll eine Statue bekommen. Wir wollen dieses freundliche Greisengesicht im Bilde vor uns sehen. Vor unsern Augen wollen wir ihn haben, den Freund der Verlassenen. Doch um uns an seinem Anblicke zu stärken, an seinem Vorbilde zu erwärmen? Gebe der Himmel, dass wir über dem Äussern das Innere nicht vergessen, dass wir Pestalozzis Lehren wie ein anderes Evangelium in uns tragen und uns statt leeren Wortschalls immer mehr und mehr in die liebereichen Gedanken vertiefen, die dieser christliche Denker in seinen Werken uns als heiliges Vermächtnis hinterlassen.

J. H.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. An der Primarschule Oberstrass wird mit Genehmigung des Erziehungsrates auf Beginn des Schuljahres 1887/88 eine neue (6.) Lehrstelle errichtet. Die beiden Realschulabteilungen zählen über 90 Schüler, und die Schülerzahl in der Alltagschule ist in stetem Zuwachs begriffen.

Auf die Anfrage einer Schulpflege, ob bei Kollision von Religionsunterricht und übrigem Schulunterricht der Besuch des erstern als Entschuldigung für den Nichtbesuch des letztern gelten könne, wird die Auskunft erteilt, dass der fakultative Unterricht sich nach dem obligatorischen zu richten habe. Ein allfälliger Dispens für den Besuch eines obligatorischen Schulhalbtages zum Zwecke der Teilnahme an konfessionellem Religionsunterricht müsste als unzulässig erscheinen; dagegen sollte die Schulpflege so weit möglich durch geeignete Verlegung der Singschule den betreffenden Kindern wenigstens den Besuch des Gottesdienstes ermöglichen.

Betreffend den Militärdienst der Lehrer wird dem schweiz. Bundesrate im wesentlichen folgende Mitteilung gemacht: Es bestehen hinsichtlich der Durchführung der Militärorganisation in dieser Richtung zwischen den einzelnen Kantonen so grelle Unterschiede, dass ein mehr einheitliches Vorgehen als geboten erscheine. Die zürcherischen Behörden möchten nicht von vornherein den Lehrern jede weitere Leistung von Militärdienst über die Rekrutenschule hinaus verunmöglich, weil dadurch ein Einbruch in den Verfassungsgrundsatz gemacht würde, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich sein sollen. Anderseits müssen aber im einzelnen Falle die Rücksichten auf das Wohl der Schule ausschlaggebend sein, wie dies vom Gesetzgeber auch beabsichtigt sei. Den vorhandenen Übelständen könne dadurch abgeholfen werden, dass der Entscheid darüber, ob ein Konflikt zwischen der Berufspflicht des Lehrers und den Anforderungen des Militärdienstes vorhanden sei, statt den Militärbehörden den Erziehungsbehörden anheimgegeben werde, die ja allein hiezu kompetent seien. Gegenüber dem Wunsche der Einberufung militärpflichtiger Lehrer zu periodischen Turnkursen sei hierorts die Einwendung zu erheben, dass im Kanton Zürich an den Seminarien ein Turnunterricht erteilt werde, welcher

sämtliche Lehrer befähige, den militärischen Vorunterricht auf den verschiedenen Stufen zu erteilen.

Es werden bei der schweizerischen Militärdirektion 5000 Exemplare „Anleitung zur Erstellung von rationellen Paarstrümpfen“ nebst 1000 Abbildungen für die zürcherischen Arbeitsschulen bestellt.

Bern. Folgende Lehrerwahlen erhalten die Genehmigung: 1) An der Sekundarschule Kirchberg: des Herrn Gottl. Bandi von Oberwyl und des Herrn Jak. Jordi von Huttwyl, beides die bisherigen; 2) der Frau Theresa Moser-Schild als Arbeitslehrerin der Sekundarschule Zweisimmen; 3) der Frl. Hedwig Hartmann als Arbeitslehrerin an der Sekundarschule Nidau; 4) an der Sekundarschule Kirchberg: des Herrn Heinr. Oertleffer, bisherigen; des Herrn J. U. Sägesser, bisherigen; des Herrn Ernst Egger, bisherigen, und der Frl. Anna Lehmann als Arbeitslehrerin.

Die Gemeindebehörden von mehreren Schulklassen, meistenteils im Jura, werden benachrichtigt, dass die Leistungen dieser Klassen ungenügend seien (75—100 % ungenügend); es wird denselben mit dem Entzug des Staatsbeitrages gedroht für den Fall, dass eine Inspektion im nächsten Jahre nicht Besserung konstatire.

Die Leistungen von 49 Arbeitsschulklassen im XI. Inspektionskreise (Münster, Delsberg und Freibergen) sind so gering, dass ihnen der Staatsbeitrag pro Sommer 1886 und Winter 1886/87 entzogen werden muss.

Zum Assistenten der Anatomie an der Tierarzneischule wird Herr Oskar Rubeli, Tierarzt, gewählt und zum Assistenten am chemischen Laboratorium Herr Gustav Badertscher, Sekundarlehrer.

Dem eidgenössischen Militärdepartement wird mitgeteilt, dass die von ihm empfohlene Herstellung von Paarstrümpfen in den Mädchenarbeitsschulen nicht eingeführt werden könne, weil diese Art der Fussbekleidung nach dem Gutachten der Arbeitsschulkommission mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen würde.

LITERARISCHES.

A. Hummel, Kleine Erdkunde. Ausgabe A. 22. Aufl. 104 S. 55 Rp. — Ausgabe B (mit Aufgaben). 9. Aufl. 112 S. 75 Rp. Halle. 1886. Eduard Anton.

Diese Leitfäden bieten in guter Auswahl und klarer Darstellung den geographischen Stoff für die Volksschule und zwar in der Art, dass durch kleiner gedruckte Zusätze der Inhalt zu einem zweiten und einem dritten Kursus erweitert wird. Den Anfang macht die spezielle Geographie, die den Titel „Besondere Erdkunde“ führt. Überraschen muss hier, dass — wie es übrigens in vielen Darstellungen geschieht — unter dem Titel „Deutschland“ das ganze Alpengebiet abgehandelt wird, und nur eine kleine Anmerkung es verhütet, dass Montblanc, Monte-Rosa und Grossglockner, Langen- und Comersee, Rhone, Etsch und Drau für deutsch erklärt werden. Wenn auch Deutschland kein politischer, sondern ein ethnographischer Begriff ist, so passt es doch nicht wohl als Überschrift eines Abschnittes, der die physische Beschaffenheit von Mitteleuropa beschreibt. — Die allgemeine Erdkunde abstrahirt in ihrem physischen Teil von den Erscheinungen einige Gesetze, deren Begründung aber jeweilen dem Lehrer überlassen wird. Den Satz, dass die Pflanzenwelt an Grösse und Schönheit abnehme, wenn man in die Höhe steigt, wird niemand unterschreiben, der die Alpenflora etwas kennt; der Verfasser redet übrigens S. 13 selbst von den schönblühenden Alpenpflanzen. Eine kurze Betrachtung des Weltgebäudes bildet den Schluss des Büchleins. Die eingestreuten Kartenskizzen sind gut ausgeführt; etwas störend ist der stete Wechsel des Maßstabes.

E. Z.

Dr. E. Göpfert, Über den Unterricht in der Heimatkunde. II. Aufl. Annaberg, Rudolph & Dieterici. 1886. 38 pag.

Das vorliegende Schriftchen zerfällt in zwei Teile, einen theoretischen und einen praktischen. Der erstere bespricht, auf die Herbart-Zillerschen Formalstufen gestützt, den Prozess der Erkenntnis sinnlicher Dinge in einer der wissenschaftlichen Pädagogik entsprechend gelehrt, aber nichtsdestoweniger anschaulichen Weise. Der Unterricht in der Heimatkunde muss, als Fundament des erdkundlichen Unterrichtes, von der Anschauung, von der Beobachtung ausgehen, der einzig soliden Basis, auf der der Erzieher den Zögling nach und nach zu den entferntesten Gebilden der sinnlichen und geistigen Welt führen kann. Im zweiten Teil, den der Autor: „Ausführungen“ betitelt, wird der Stoff, auf Annaberg und seine Umgebung bezogen, methodisiert und als Material für drei Schulstufen kurz skizzirt. Ein Anhang enthält in Form von Fragen: „Material zu Beobachtungen der Sonne“, und den Schluss bilden zwei Kärtchen von Annaberg.

—g—.

Alwin Reinstein, Die Frage im Unterrichte. IV. Aufl. Leipzig, F. E. C. Leuckart (Constantin Sander). 1886. 167 pag.

Ausgehend davon, dass der Unterricht eine Kunst sei, die man bei guten Meistern erlernen müsse, und durchdrungen von der grossen Bedeutung der Frage für das Unterrichten, behandelt der Verfasser in 35 Paragraphen an der Hand von Musterbeispielen und Erklärungen alle Verhältnisse, welche sich auf die Frage im allgemeinen und die Fragestellung und Antwort im besondern beziehen: Begriff der Frage; Ergänzungsfrage; Fragewörter; Entscheidungsfrage; Arten der Frage; Eigenschaften der Frage; Fragereihen; Antworten. Durch Aufgaben, welche sich an die einzelnen Abschnitte anschliessen und die das Behandelte zu befestigen zum Zwecke haben, wird dem Leser Gelegenheit geboten, sich beim Studium des Buches nicht bloss rezeptiv, sondern auch produktiv zu verhalten. Dadurch wird das Buch zugleich ein Lehr- und Übungsbuch der praktischen Logik und eignet sich als solches namentlich für Seminaristen und Lehramtskandidaten, aber auch für jüngere Lehrer, welche sich in der Fragekunst zur Meisterschaft ausbilden wollen, die ein neuerer, bedeutender Schulmann als die wichtigste Seite der praktischen Pädagogik bezeichnet (A. Goerth, Die Lehrkunst).

—g—.

Karl A. Krüger, Schul-Naturgeschichte in Bildern und Skizzen.

Ein Lehr- und Lernbuch für Volks- und Bürgerschulen. II. Aufl. Danzig, Ernst Gruhn. 152 pag. geb. 90 Rp. — Naturlehre für Volks- und Bürgerschulen. II. Aufl. (Im gleichen Verlag.) 48 pag. kart. 50 Rp.

Das erstgenannte Buch behandelt in seinem ersten Teil den Menschen, im zweiten, dritten und vierten Repräsentanten des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches; das zweite ist eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten aus dem Gebiete der Physik; beide enthalten das, was aus dem Reiche der Natur zum geistigen Eigentum des Schülers der Mittelstufe gemacht werden sollte und zwar in übersichtlicher, knapper Fassung. In der Naturlehre sind einzelne Abschnitte indes auch gar zu knapp gehalten, so wird beispielsweise die ganze Wärmelehre auf nur 5 Seiten abgefertigt. Bei den Darstellungen aus den verschiedenen Naturreichen (ca. 130 Repräsentanten) hält sich der Verfasser immer an ein bestimmtes Schema, wodurch er dem Schüler Übersicht, Vergleichung und Einprägen erleichtert. Weniger geeignet, dem Schüler klare Vorstellungen von den Naturgegenständen zu geben, sind die Illustrationen; diese sind mit wenigen Ausnahmen schlecht; ebenso lassen Druck und Papier viel zu wünschen übrig. (Man vergleiche dagegen: Dr. Karl Rothe, Naturgeschichte. Leipzig, Pichlers Witwe & Sohn. 1884 — und Lübens Naturgeschichte, bearbeitet von Halenbeck. Halle, Ed. Anton. 1886.)

—g—.

Anzeigen.

Häuselmann, J., Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich. 
STILARTEN DES ORNAMENTS in den verschiedenen Kunstepochen. Vorlagenwerk in 36 Tafeln in gr. 4°. Zum Gebrauche in Sekundar- und Gewerbeschulen, Seminarien und Gymnasien. 2. Auflage. Preis 6 Fr. Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von J. Huber in Frauenfeld.

Zu haben in allen schweizerischen Buchhandlungen:

Autenheimer, Fr., Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildung, bearbeitet im Auftrage des Zentralausschusses des schweiz. Lehrervereins. Mit 259 in den Text gedruckten Holzschnitten. 2. Aufl. 8° br. 3 Fr., geb. 3 Fr. 20 Rp.

Bächtold, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz.

Untere Stufe, solid in Halbleinwand 2 Fr. 80 Rp.

— — — dasselbe Mittlere Stufe, - - - - - 3 - - -

— — — Obere Stufe, br. 6 Fr., solid in ganz Leinwand geb. . . 6 - 80 -

Breitinger, H. und **Fuchs**, J., Französisches Lesebuch für Sekundar- und Industrieschulen. I. Heft. 5. Aufl. geb. 1 Fr. 30 Rp. — II. Heft. 2. Aufl. geb. 1 Fr. 30 Rp.

— Résumé de syntaxe française d'après les meilleures grammaires. Suivi de la conjugation française. Deuxième édition. br. 75 Rp.

Kaufmann-Bayer, Rob., Schweizer Flora. Eine Pflanzenkunde für schweizerische Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Mit 4 lithogr. Bildern. kart. 2 Fr. 40 Rp.

Largiadèr, Ant. Phil., Einleitung in die technische Mechanik für Gewerbe- u. Industrieschulen. Mit 120 Holzschnitten. br. 5 Fr.

Rebstein, J. J., Lehrbuch der praktischen Geometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Theodolitmessungen, sowie der Instruktionen für das schweiz. Geometerkonkordat und die Grossherzogtümer Hessen und Baden. Mit 194 Holzschnitten und 4 lithogr. Taf. 8° br. 10 Fr.

Theobald, G., Leitfaden der Naturgeschichte für höhere Schulen und zum Selbstunterricht, mit besonderer Berücksichtigung des Alpenlandes.

I. Teil: Zoologie. 2. Aufl. 8° br. 2 Fr.

II. - Botanik. 2. - 8° - 2 -

III. - Mineralogie. 8° - 2 -

Tschudi, Dr. Fr. v., Landwirtschaftliches Lesebuch. Vom schweiz. landwirtschaftlichen Verein gekrönte Preisschrift. 7. verb. Aufl. Mit 65 Abbild. br. 2 Fr., geb. 2 Fr. 25 Rp.

Walter, A., Die Lehre vom Wechsel u. Konto-Korrent. Zum Gebrauche in Real- u. Handelschulen sowie z. Selbststudium f. d. angehenden Kaufmann. 8° br. 2 Fr. 40 Rp.



Der Blechmusikier, Album für Volks- u. Militärmusik

Herausgegeben von **Emil Keller**, Musikdirektor in Frauenfeld.

I. Heft.

36 der besten Märsche, Lieder, Tänze, Variationen &c.

Sechsstimmig arrangirt.

= Preis **Die einzelne Stimme 1 Fr. 20 Cts.** **Alle sechs Stimmen 6 Fr.** =

Indem wir die schweizerischen Blechmusikgesellschaften auf diese neue Sammlung aufmerksam machen, welche die erste in dieser Art und mit spezieller Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse veranstaltet ist, stellen wir auf Verlangen den resp. Direktionen solcher Gesellschaften ein Freiemplar der ersten Stimme als Probe zur Verfügung und erlauben uns inzwischen nur folgende Vorteile unserer Sammlung hervorzuheben:

Die erste Stimme (Direktionsstimme) enthält das Hauptsächlichste eines jeden Stückes und vertritt somit die Stelle einer Partitur;

die erste und die zweite Stimme können auch durch Clarinette ersetzt und verstärkt werden;

die Märsche stehen immer oben an, so dass nicht durch das Aufstecken ein Theil des Stückes verdeckt wird;

der Notensatz ist durchaus korrekt und von angemessener Grösse, das Papier stark und gut geleimt, der Einband solid; der Preis ist, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Werkes, namhaft niedriger gestellt, als es sonst bei Musikalien zu sein pflegt.

J. Huber's Buchhandlung
in Frauenfeld.

Für Fortbildungs-, Handwerker-, Se u. dar- und Oberschulen:

Marti, Schlussrechnung; Bruchlehre; Rechenbeispiele aus der Naturlehre. Alles mit Schlüssel.

Nidau. **C. Marti**, Sek.-Lehrer.

Neue Volksgesänge von J. Heim

für Männerchor, Gemischten Chor und Frauenchor.

In allen Musikalien- und Buchhandlungen sowie beim **Selbstverlag von J. Heim in Zürich**.

Partieweise mit Rabatt.

Kataloge

Kollektion Spemann,

die nicht nur Erscheinungen aus der deutschen Literatur, sondern auch Uebersetzungen aus der griechischen, römischen, englischen, französischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, dänischen, norwegischen, schwedischen, russischen u. amerikanischen Literatur enthält, können gratis bezogen werden von

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

In Umtausch

Meyers Konversations-Lexikon, 4. Auflage, gegen Brockhaus, Pierer etc. u. ältere Aufl. v. Meyer.

Um dieses wertvolle Werk auch denjenigen Kreisen zugänglich zu machen, welche, weil im Besitze von ähnlichen Werken oder älteren Auflagen, die neuen Opfer der Anschaffung scheuen, erbieten wir uns, bei gleichzeitigem Bezuge der im Erscheinen begriffenen vierten Auflage von Meyers Konversations-Lexikon jedes Lexikon von Brockhaus, Pierer, Spamer etc. sowie ältere Auflagen von Meyer (mit Ausschluss der dritten), gleichviel ob gebunden oder geheftet, für **50 Fr.** in Zahlung zu nehmen.

Nach Abzug dieses Betrages stellt sich der **Nachzahlungspreis für den Band**: geb. 16 Halbfanzbände (Ladenpreis 13 Fr. 35 Rp.) auf **10 Fr. 25 Rp.**

Das Tauschexemplar ist uns vorher franko einzusenden.

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Es sind erschienen und in **J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld** vorrätig:

Musik-Lexikon

von
Dr. Hugo Riemann,
Lehrer am Konservatorium zu Hamburg

Theorie und Geschichte der Musik,
die Tonkünstler alter und neuer Zeit mit Angabe ihrer Werke, vollständige Instrumentenkunde.

Zweite Stereotyp-Ausgabe.
18 Lief. à 70 Rp.